

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG STEPPING OUT

Bitte benutzen Sie zum korrekten Ausfüllen des Formulars die aktuellste Version des Adobe Acrobat Reader DC und beachten Sie, dass das Formular vor dem Ausfüllen auf ihrem Gerät abgespeichert werden muss.

I. VERGABEKRITERIEN (FORMAL & INHALTLICH)

1. Die zu erwartende Qualität des Projekts findet die Anerkennung der Fachjury.
2. Der/die Antragsteller*in hat seinen/ihren Wohnsitz in Deutschland
3. Das Projekt wird im Wesentlichen in Deutschland erarbeitet/ realisiert.
4. Das Projekt kann einem der vier Förderbereiche zugeordnet werden.
5. Der/die Antragsteller*in bringt mindestens 10% Eigen- oder Drittmittel oder einen Eigenanteil (auch unbar) ein. Begründete Ausnahmen sind möglich.
6. Das Projekt darf frühestens mit dem Datum der Antragstellung beginnen (Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn nötig). Es muss bis spätestens 31.12.2021 abgeschlossen sein.

II. ANTRAGSTELLER*IN

Antragsberechtigt sind Einzelkünstler*innen, Tanzdozent*innen, Tanzensembles, Kollektive, Produktionszentren, Spielstätten, Festivals, Produktionsbüros und Tanznetzwerke, natürliche und juristische Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz (bei natürlichen Personen) in Deutschland, die nicht maßgeblich öffentlich bzw. weniger als 50% aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

III. PROJEKT

Im Rahmen von NPN-STEPPING OUT dürfen Projekte in folgenden vier Förderbereichen beantragt werden:

- Förderbereich 1: Planung und Realisierung künstlerischer Einzelprojekte, die temporäre Präsentationsräume erschließen (öffentlich): Performative choreografische Praktiken (z.B. Performances, performative Workshopkonzepte oder ähnliche Projekte) werden in Räumen wie z.B. Museen, Parks, Parkhäusern, auf öffentlichen Plätzen, Fassaden usw. realisiert (unter Einhaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt am Realisierungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen).

- Förderbereich 2: Künstlerische Projekte, die neue Aufnahme-, Projektions- und Distributionswege untersuchen (öffentlich und nicht-öffentlich): z.B. Einsatz von 360° Kameras, Überwachungstechnologien, Drohnen, Virtual Reality/ Augmented Reality Technologien, Public Screenings, Radio, Kino u.a.
- Förderbereich 3: Vermittlungsprogramme, webbasierte Seminare oder ähnliche Diskursformate (öffentlich und nicht-öffentlich).
- Förderbereich 4: Konzeptionelle Planung von Projekten, die zu einem späteren Zeitpunkt im analogen, medialen oder digitalen öffentlichen Raum realisiert werden sollen (nicht-öffentlich).

Das Projekt wird im Wesentlichen in Deutschland erarbeitet/ realisiert.

Mit dem Projekt darf prinzipiell erst nach Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen werden. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn verbunden werden. Durch die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns kann mit dem Projekt bereits ab dem Datum der Antragstellung begonnen werden. Der Bewilligungszeitraum endet mit dem im Antrag angegebenen Projektende, spätestens jedoch am 31.12.2021. Bis dahin muss das Projekt entsprechend der Fördergrundsätze abgeschlossen sein. Im Anschluss hat der/die Antragsteller*in sechs Wochen Zeit, um den Verwendungsnachweis postalisch einzureichen bei: JOINT ADVENTURES – Walter Heun - NPN-STEPPING OUT - Charlotte Wagner - Zielstattstraße 10A - 81379 München

IV. PROJEKTKALKULATION

Die Mindestsumme der beantragten Förderung sollte i.d.R. 10.000,- EUR betragen und darf die Höchstsumme von 50.000,- EUR pro Projekt nicht übersteigen. Es müssen mindestens 10% Eigenanteil bzw. Drittmittel eingebracht werden bezogen auf das Projektvolumen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Dies erfordert eine Vorabbegründung bei Antragstellung sowie eine damit verbundene Genehmigung vonseiten JOINT ADVENTURES – Walter Heun. Der Eigenanteil kann sich auf projektbezogene Sach- und Personalausgaben beziehen und durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter bzw. durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/ unbaren Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten und Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind. Als unbare Eigenleistungen können auch Arbeitsleistungen anerkannt werden, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (pro geleisteter Arbeitsstunde [60 Minuten] pauschal 15,- EUR, maximal jedoch 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einem Höchstsatz von 10.000,- EUR).

Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt. Wie der Eigenanteil verwendet wird, muss aus der Ausgabenübersicht hervorgehen.

Die Gesamtausgaben und die Gesamteinnahmen im Finanzierungsplan müssen ausgeglichen sein. Es dürfen nur Einnahmen und Ausgaben ab Projektbeginn bis Projektende (spätestens bis 31.12.2021) angesetzt werden.

Es dürfen keine Leistungen beantragt werden, die im Rahmen von staatlichen Hilfs- oder Fördermaßnahmen des Bundes oder der Länder zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können (siehe z.B. www.kulturrat.de/corona/massnahmen-der-laender/). Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus diesem Programm auch Fördermittel aus anderen – nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehenden – Programmen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Förderzwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung des Finanzierungsplans als Anlage beizufügen. Bitte nutzen Sie hierfür die verbindliche Vorlage, die Sie auf unserer Website finden: <https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>

Änderungen im Projekt und in der Kalkulation sind JOINT ADVENTURES – Walter Heun unverzüglich mitzuteilen. Anhand der aktuellsten Kalkulation werden wir nach Abschluss des Projekts den Verwendungsnachweis prüfen.

V. LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG DES FINANZIERUNGSPLANS

NPN-STEPPING OUT ist Teil von „Neustart Kultur“, eine Initiative der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM). Fördermittel der BKM werden aus Mitteln des Bundeshaushaltes gezahlt. Zuwendungen der BKM sind daher Steuermittel. Sie unterliegen den strengen Vorschriften, denen alle steuerfinanzierten Mittel der öffentlichen Haushalte unterliegen. Das ist vor allem die Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit ihren ausführenden Bestimmungen, z.B. den Verwaltungsvorschriften (VV).

Im Folgenden finden Sie Hinweise und einen Auszug der geltenden Vorschriften, die Sie bitte bei der Erstellung Ihres Finanzierungsplans (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beachten sollten. Bitte verwenden Sie für die Erstellung Ihres Finanzierungsplans die von JOINT ADVENTURES – Walter Heun zur Verfügung gestellte Vorlage, in der sie entsprechend Ihren Erfordernissen Eintragungen vornehmen können.

Allgemeine Angaben

Bitte tragen Sie in die oberste Zeile des Finanzierungsplans (siehe Vorlage) sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite folgende Informationen ein: das Erstellungsdatum, den Titel der Maßnahme, den Namen des/der Antragsteller*in sowie die Angabe, ob es sich um einen Netto- (bei Vorsteuerabzugsberechtigung) oder Brutto-Finanzierungsplan handelt.

Vorsteuerabzugsberechtigung

Ist der/die Träger*in des Projekts vorsteuerabzugsberechtigt, müssen die Zuwendungen netto gleich brutto behandelt werden. Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Daher sind im Rahmen des Verwendungsnachweises nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) zu berücksichtigen (vgl. Nr. 6.2.2 ANBest-P). Hinsichtlich der teilweisen Vorsteuerabzugsberechtigung sind nur die Netto-Beträge zuwendungsfähig.

Hauptpositionen

Um die Transparenz des Finanzierungsplans zu gewährleisten, sollten, soweit dies möglich ist, in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (Anzahl der Personen, Tage, Eintrittskarten etc.).

Art der Zuwendung

Die NPN-STEPPING OUT Fördermittel werden dem/der Projektträger*in in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Übernommen werden die im Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben bis zur Höhe der bewilligten Fördersumme. Nach den Fördergrundsätzen der BKM gelten nur diejenigen Ausgaben als zuwendungsfähig, die unmittelbar durch das Projekt entstehen. Der/die Träger*in des Projekts verpflichtet sich, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam ausschließlich für die Zwecke des beantragten Projekts einzusetzen. Die Fördermittel dürfen nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen Dritt- und sonstigen Mitteln des/der Träger*in in Anspruch genommen werden.

Besserstellungsverbot

Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sachliche Verwaltungsausgaben geleistet und werden die Gesamtausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der/die Zuwendungsempfänger*in seine/ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Honoraruntergrenzen

Der LAFT Berlin e.V. gibt Empfehlungen hinsichtlich der Honoraruntergrenze für Projektanträge in den Darstellenden Künsten, die Sie bei der Erstellung Ihres

Finanzierungsplans berücksichtigen sollten. Der LAFT Berlin empfiehlt für Projekte, die ab 1. Mai 2019 konzipiert und geplant werden, eine Honoraruntergrenze von 2.490,- EUR/Monat bei Vollzeit-Beschäftigung über mindestens 12 Monate. Diese Empfehlung gilt für alle Berufsgruppen, die über die Künstlersozialkasse pflichtversichert sind. Für alle Berufsgruppen, die nicht der Versicherungspflicht über die Künstlersozialkasse unterliegen, empfiehlt er eine Honoraruntergrenze von 2.875,- EUR/Monat bei Vollzeit-Beschäftigung über mindestens 12 Monate.

Kosten für Bewirtungen und bauliche Leistungen

Bitte beachten Sie, dass Kosten für Bewirtungen sowie für bauliche Leistungen nicht förderfähig sind.

Reisekosten

Bei geplanten Reise- und Übernachtungskosten sind Sie verpflichtet, die Vorgaben des aktuell gültigen Bundesreisekostengesetzes (BRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen – insbesondere mit Honoraren – sind grundsätzlich unzulässig. Ein Tagegeld erhalten Dienstreisende als Ersatz für Mehraufwendungen für Verpflegung. Des- sen Höhe bemisst sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Das Tagegeld (Inland) beträgt:

- 28,- EUR pro Kalendertag (24 Stunden Abwesenheit)
- jeweils 14,- EUR für den An- und Abreisetag (Übernachtung außerhalb der eigenen Wohnung an einem anschließenden oder vorhergehenden Tag)
- 14,- EUR für den Kalendertag mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden von der eigenen Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte (ohne Übernachtung)

Wird im Rahmen der Tätigkeit eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück 20 Prozent (5,60 EUR)
- das Mittagessen 40 Prozent (11,20 EUR)
- das Abendessen 40 Prozent (11,20 EUR)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Für Übernachtungskosten nach dem BRKG gilt grundsätzlich (Deutschland):

- Ohne Belege können bis zu 20,- EUR Übernachtungsgeld gezahlt werden. Mit Belegen (z.B. Hotelrechnung) bis zu 70,- EUR pro Übernachtung.

Aufgrund steuerrechtlicher Änderungen werden seit dem 01.01.2010 bei Hotelübernachtungen die Positionen „Frühstück“ und „Übernachtung“ separat ausgewiesen. Zur Wahrung der Zuwendungsfähigkeit dieser Ausgaben ist die „Arbeitgeberveranlassung“ sicherzustellen.

Für Fahrtkosten gilt, dass grundsätzlich nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet werden kann. Wird ein Flugzeug aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt, können die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet werden. Gemäß § 4 Abs. 4 BRKG sind Taxikosten nur erstattungsfähig, wenn ein triftiger Grund für die Benutzung vorliegt.

Das vollständige Bundesreisekostengesetz finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de (>BRKG).

VI. ANTRAGSFRISTEN

Antragsfristen 2020:

- 10.08.2020 (1. Vergabe)
- 15.09.2020 (2. Vergabe)

Für Projekte in 2020 sind in begründeten Ausnahmefällen und bei vorhandenen Mitteln weitere Vergaben im elektronischen Umlaufverfahren möglich.

Antragsfristen 2021:

- 15.01.2021 (3. Vergabe)

Die jeweils aktuellen Antragsfristen entnehmen Sie bitte der Website:

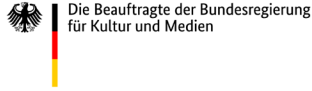
<https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>

VII. JURY

Zur Mittelvergabe wird eine 3-köpfige Fachjury aus dem Tanzbereich berufen. Bei der Auswahl der Jurymitglieder wird auf regionale Ausgewogenheit und Fachkompetenz geachtet. Die Namen der Jurymitglieder sind auf der Website veröffentlicht unter: <https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>.

In der Regel tagt die Jury spätestens binnen ca. 4 Wochen nach der Antragsfrist (kein Rechtsanspruch). Der Beschluss der Jury wird den Antragsteller*innen dann unverzüglich mitgeteilt.

Jedes Projekt ist einzigartig. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, ist NPN-STEPPING OUT möglichst offen in seinen Richtlinien. Bei Fragen zur Antragstellung zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen.



VIII. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

Bitte fügen Sie dem ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen als PDF-Dateien bei und senden Sie alle Antragsunterlagen fristgerecht ausschließlich elektronisch per E-Mail an Charlotte Wagner: steppingout@jointadventures.net

- Förderantrag: ausgefüllte Original-Datei als gescannte PDF-Datei mit händischer Unterschrift
- Beschreibung des Projekts (Langversion; max. 2 DIN A4 Seiten; siehe Punkt 5 des Antragsformulars)
- detaillierter Finanzierungsplan (Bitte beachten Sie, dass das Formular zwei Tabellenblätter enthält, die beide ausgefüllt werden müssen siehe verbindliche Vorlage: <https://www.jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/>)
- ggf. Handels-/ Vereinsregisterauszug (möglichst nicht älter als 1 Jahr)
- ggf. Vereinssatzung/ Gesellschaftsvertrag/ Gründungsdokumente o.ä.
- ggf. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichner*in (falls nicht aus den anderen Dokumenten hervorgehend)

Nur vollständige Anträge gelten als formal ordnungsgemäß gestellt.

KONTAKT

Die Administration von NPN-STEPPING OUT liegt bei JOINT ADVENTURES – Walter Heun.

JOINT ADVENTURES – Walter Heun
NPN-STEPPING OUT
Charlotte Wagner
Zielstattstraße 10A
81379 München
Tel +49 89 189 31 37 50
E-Mail steppingout@jointadventures.net
www.jointadventures.net